



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Postfach 1531
59335 Lüdinghausen

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07Lüdinghausen-Nr.71
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.06.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Selmer Straße – Tankstelle“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.04.2018 mit Az.: VhBP Selmer Straße-Tankstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung einer Tankstelle und einem Tankstellenshop mit einer Verkaufsfläche von 120 m² im Osten der Stadt Lüdinghausen geschaffen werden.

Die geplante Tankstellenanlage liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Lüdinghausen unmittelbar an der Bundesstraße 58, Abschnittnummer 61 und der Landesstraße 835, Abschnittnummer 4 und grenzt gleichzeitig an dem bestehenden Kreisverkehr (NK 4210 060) an.

Laut der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 wiesen die Bundesstraße eine Verkehrsbelastung von DTV = 6.918 Kfz/Tag (Ost) bis DTV = 20.076 Kfz/Tag (West) und die Landesstraße eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.395 Kfz/Tag in den betroffenen Streckenabschnitten auf.

Im Bebauungsplan ist parallel zur Bundesstraße 58 und zur Landesstraße 835 mit Ausnahme der Anbindung der Planstraße, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt auf gesamter Länge festgesetzt und gemäß der Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt.

Wenngleich in den Unterlagen eine Grundstückszufahrt im Zuge der Landesstraße 835 dargestellt ist, wird die geplante verkehrliche Erschließung des Plangebiets und der angrenzenden Grundstücke aus den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich. Bisher liegt Straßen.NRW darüber hinaus keine Verkehrsplanung für das Vorhaben vor.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen gegen die Ansiedlung der Tankstellenanlage am geplanten Standort keine grundsätzlichen Bedenken unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:

1. Die Leistungsfähigkeit sowie der Anbindungstyp sind in einem Verkehrsgutachten zu untersuchen und nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen, ist der Kreisverkehr in den Spitzenstunden bereits deutlich belastet. Im Rahmen der Verkehrsplanung ist daher sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit am Kreisverkehr aufgrund von Rückstauereignisse im Bereich der Anbindung nicht negativ beeinträchtigt wird.
2. Für die geplante verkehrliche Erschließung der Tankstellenanlage und der benachbarten Grundstücksflächen ist ein straßenverkehrstechnische Entwurf aufzustellen und dieser gemäß den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS) zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Verkehrsplanung zu beachten.
3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Planstraße die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und in den Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen und festzusetzen.
4. Hinsichtlich der innerhalb der nach dem § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geltenden Anbauverbotszone (20 m) geplanten Anlagenbestandteile, weise ich darauf hin, dass Hochbauanlagen sowie die dazugehörigen Pflichtstellplätze nach der jeweiligen Nutzung des Hochbaus § 51 BauO NRW innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind.
5. Laut § 9 (6) FStrG bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zu den klassifizierten Bundesstraßen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Im Bebauungsplan ist daher die folgende textliche Festsetzungen hinsichtlich Werbung aufzunehmen. *„Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 9 (6) FStrG. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann“.*
6. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. Aus diesem Grund wird die Beibehaltung des Sichtschutzwalls im Zuge der Bundesstraße als Blendschutz seitens Straßen.NRW favorisiert.
7. Der an die östlich gelegene Lärmschutzanlage angrenzende Sichtschutzwall ist gemäß Planfeststellungsbeschluss 713-32-03/697 vom 17.12.1996 planfestgestellt. Das im Bauwerkverzeichnis unter der Nummer 88 aufgeführte Bauwerk erfüllt die Funktion des Sichtschutzes für einen Anlieger (Planfeststellungsbeschluss, Punkt 5.3.12.18). Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ist seitens der Stadt Lüdinghausen sicherzustellen, dass der „Sichtschutz“ für den betroffenen Anlieger oder seinen Rechtsnachfolger gleichwertig und dauerhaft sichergestellt wird.

8. Die im Zuge der Bundesstraße verlaufende Lärmschutzanlage (Wand / Wall) ist gemäß Planfeststellungsbeschluss 713-32-03/697 vom 17.12.1996 planfestgestellt. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ist durch die Stadt Lüdinghausen sicherzustellen, dass die gemäß Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Lärmschutzfunktion aufgrund der geplanten Änderungen im Bereich bzw. im Vorfeld der Lärmschutzanlage nicht reduziert wird und im vollen Umfang erhalten bleibt.
9. Des Weiteren wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der klassifizierten Straßen durchgeführt wird.
10. Entlang der Bundesstraße sind mehrere Baumstandorte neu geplant. Der Abstand von Bäumen zum befestigten Fahrbahnrand ist unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen. Gemäß der RPS 2009 variiert der kritische Abstand in Abhängigkeit der Gefährdungstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der jeweiligen Böschungshöhe. Sofern der notwendige Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Gefahrenstelle (Baum) nicht gegeben ist, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Schutzsystem gemäß RPS 2009 durch den Veranlasser anzuordnen.
11. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Lüdinghausen zur ordnungsgemäßen Erschließung der Tankstellenanlage und der angrenzenden Grundstücke. Die Kosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW von der Stadt Lüdinghausen zu tragen.
12. Auf der Grundlage der vorgenannten Verkehrsplanung ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung zwischen der Stadt Lüdinghausen und Straßen.NRW eine Vereinbarung abzuschließen, in der die finanziellen, rechtlichen und technischen Details der Baumaßnahme geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund schlage ich vor, das weitere Vorgehen und die Verkehrsplanung in einem gemeinsamen Termin zu erörtern.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Hubertus Ebbeskotte